

Badeordnung der Wolfgang-Reisser-Stiftung für das Schwimmbad im Sportzentrum Ost, Fuchhofstraße 66, 71638 Ludwigsburg

Die Wolfgang-Reisser-Stiftung erlässt folgende Badeordnung:

§ 1 Geltungsbereich/Zweck/Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Wolfgang-Reisser-Stiftung (im Folgenden „Stiftung“ genannt) unterhält das Schwimmbad im Sportzentrum Ost, Fuchshofstraße 66, 71638 Ludwigsburg.
- (2) Diese Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung, Ökologie und Hygiene des Schwimmbads.
- (3) Mit dem Betreten der Anlage unterwerfen sich die Besucher den Bestimmungen der Badeordnung. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Schwimmbads und der angrenzenden Liegewiese aufhalten.

§ 2 Benutzer/Badegäste

- (1) Die Benutzung der Anlage ist nur berechtigten Mitgliedern des Hockey-Club Ludwigsburg und den Personen gestattet, die über die GCF UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG als Mitglied der Abteilungen Cult Fitness und Griffwerk berechtigt sind. Auf die vom Vorstand des HCL beschlossenen Zugangsregelungen für die HCL-Mitglieder ist hinzuweisen. Ein über diesen berechtigten Personenkreis hinausgehender Zutritt muss ausdrücklich von der Stiftung genehmigt werden.
- (2) Kinder unter 12 Jahren und Behinderte (mit Merkzeichen H) und sonstige der Aufsichtspflicht unterliegende Personen werden nur in Begleitung Aufsichtsberechtigter zugelassen, die zur Aufsicht verpflichtet sind. HCL-Mitglieder müssen bei Nutzung auf die Regelungen des HCL zur Schwimmbadnutzung hingewiesen werden. Zugang erhält danach ein HCL-Mitglied nur dann, wenn es das 12. Lebensjahr vollendet hat und der Jahrgangsklasse MäA/KnA oder älter angehört. Jüngere HCL-Mitglieder dürfen nur in Begleitung eines Elternteils, das ebenfalls Mitglied ist (passives Mitglied), das Schwimmbad nutzen. Benutzen die Anlage geschlossene Gruppen (z. B. Vereine, Schulklassen), muss eine verbindliche Aufsichtsperson aus dieser Gruppe dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.
- (3) Personen sind von der Benutzung ausgeschlossen, wenn sie ansteckende Krankheiten, offene oder nässende Wunden aufweisen oder unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
- (4) Tiere dürfen aus hygienischen Gründen nicht mitgebracht werden.

§ 3 Eintritt

- (1) Die Benutzung des Schwimmbads ist nur mit einer gültigen Saison-Schwimmberechtigung gestattet.
- (2) Der Eintritt für die Benutzung des Schwimmbads regelt sich nach den Vereinbarungen des HCL und der GCF UG (haftungsbeschränkt) Co. KG mit ihren Mitgliedern. Diese Vereinbarungen sind mit der Stiftung abgestimmt. Jeder Badegast erkennt mit Zutritt zum Badegelände diese Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 4 Vereinbarung und Abwicklung der Betriebs- und Badesaison

- (1) Das Schwimmbad ist nur in der Badesaison geöffnet.
- (2) Die Badesaison ist in der Regel von 1. Mai bis 30. September. In diesem Zeitraum darf das Schwimmbad wie folgt benutzt werden:

Montag, Mittwoch und Freitag	von 07:00 Uhr bis 20:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 08:30 Uhr bis 20:30 Uhr
Samstag und Sonntag	von 09:00 Uhr bis 20:30 Uhr

Die Stiftung kann hiervon abweichende Zeiten festlegen.
- (3) Der Zugang, die Nutzung und der Betrieb der Badestelle können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn besondere Umstände oder betriebliche Gründe dies erfordern. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Nutzung der Anlage.

§ 5 Badekleidung

- (1) Jeder Benutzer muss Badekleidung tragen, die keinen Anstoß erregt und den Anforderungen der Sauberkeit entspricht. Kleinkinder dürfen das Bad und die Einrichtungen nur mit wasserdichten Windeln oder wasserdichter Badekleidung benutzen.
- (2) Badekleidung darf im Schwimmbereich weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 6 Körperreinigung

- (1) Um das ökologische System des Schwimmbeckens nicht zu gefährden, muss sich der Bade-
gast vor jedem Badegang abbrausen.
- (2) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibungsmittel dürfen nicht verwendet werden. Nur wasserfester Sonnenschutz darf verwendet werden.
- (3) Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Brausen und des Schwimmbeckens die Toiletten aufzusuchen. Auch Kleinkinder haben die Toiletten zu benutzen. Jede Verunreinigung der Anlage muss vermieden und unmittelbar dem Betreiber angezeigt werden.

§ 7 Verhaltensregeln/Verbote

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Inbesondere ist das Folgende nicht gestattet:
 1. andere Personen unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen
 2. seitliches Einspringen von den Randbereichen in das Becken
 3. an Einstiegsleitern oder Haltestangen herumzuturnen
 4. Benutzung von Startblöcken, wenn nicht freigegeben
 5. Verwendung von Luftmatratzen oder aufblasbarem Wasserspielzeug im Schwimmbecken
 6. Aufenthalt von Nichtschwimmern im Schwimmbereich, auch dann, wenn man Schwimmhilfen bei sich führt
 7. Gegenstände in das Schwimmbecken zu werfen
 8. raumgreifende Spiele z. B. mit Ball, Frisbee, Wasserpistolen etc.
 9. Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräte sowie Musikinstrumente zu betreiben
 10. Behälter aus Glas, Ton oder Porzellan mitzubringen, zu benutzen oder wegwerfen
 11. Alkohol jeglicher Art mitzubringen
 12. offenes Feuer und Grillen
 13. mit Steinen oder Kies zu werfen
 14. Speichel (auch Kaugummi) auf den Boden oder in das Badewasser auszuspucken
 15. die Liegewiese und die Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Bänke, Strandkörbe, Hinweistafeln etc.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern
 16. Fußballspiele oder sonstige Ballspiele auf der Liegewiese
 17. Rettungsgeräte unbefugt zu entnehmen und diese missbräuchlich zu nutzen
 18. am Badegelände zu campen oder zu übernachten
 19. scharfkantige Gegenstände in die Beckenbereiche einzubringen
 20. außerhalb des Biergartens des Fuchshof Restaurant bzw. auf der Anlage (Liegewiese, am Schwimmbad) zu rauchen
- (2) Die Wechselkabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Kleidung darf dort nicht deponiert werden.
- (3) Bei Gewitter sind das Becken und die Liegewiesen zu räumen.
- (4) Barfußbereiche und Beckenrandzonen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (5) Das gesamte Freigelände des Bades wird Tag und Nacht videoüberwacht.

§ 8 Nutzung

Das Schwimmbad ist pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden.

§ 9 Haftung und Sicherheit der Badegäste

- (1) Die Benutzung der Schwimmbads und seiner Einrichtungen erfolgt **ausdrücklich auf eigene Gefahr und Verantwortung**. Die Benutzer müssen sich eigenverantwortlich über die Wasserverhältnisse informieren. Eltern haften für ihre Kinder. Die Stiftung haftet auch nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Unbeschadet davon ist die Verpflichtung der Stiftung, die Anlage in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (3) Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird keine Haftung übernommen.
- (4) Jeder Benutzer des Schwimmbads oder an dessen Stelle der Aufsichtspflichtige haftet gegenüber der Wolfgang-Reisser-Stiftung für Schäden, die durch sein Verschulden entstehen. Dies gilt im Besonderen für die missbräuchliche Benutzung, die Beschädigung oder die Verunreinigung des Schwimmbads.

§ 10 Aufsicht

- (1) Die gesamte Anlage wird nicht beaufsichtigt. § 9 Abs. 1 dieser Satzung ist zu beachten. Den Anordnungen von Bediensteten oder Bevollmächtigten der Stiftung bzw. der GCF oder des HCL, die das Hausrecht ausüben, ist Folge zu leisten. Bei groben Verstößen ist der Weisungsbefugte berechtigt, Badegäste von der Anlage zu verweisen. In schwerwiegenden Fällen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- (2) Die Eltern werden auf ihre Aufsichtspflicht hingewiesen.

§ 11 Befugnisse

Die Stiftung kann zur Erfüllung der nach dieser Benutzerordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Den Anordnungen berechtigter Personen (z. B. Hausverwalter) ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Die berechtigten Personen sind befugt, andere Personen, die trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, aus der Anlage zu entfernen. Der betreffenden Person kann der Zutritt zur Anlage bis zu einer Dauer von zwei Jahren untersagt werden.

§ 12 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden werden, sind bei der Hausverwaltung des Sportzentrums abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13 Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden können schriftlich oder mündlich bei der Wolfgang-Reisser-Stiftung, dem Hockey-Club Ludwigsburg oder der GCF UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG vorgebracht werden.

§ 14 Fotografie

Fotografieren ist im Schwimmbad gestattet. Fremde Personen dürfen nur mit deren Zustimmung fotografiert werden. Fotografieren für Presse oder gewerbliche Zwecke ist nur mit vorheriger Genehmigung des Betreibers gestattet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.